

Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Widnau

Die Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Widnau erlässt gestützt auf Art. 61 lit. a, 66 und 71 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 (VKK) und in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG) als

Gemeindeordnung

I. Grundlagen

Art. 1: Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Katholischen Kirchgemeinde Widnau sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2: Gebiet

Die Kirchgemeinde Widnau umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Widnau; inklusive der Gebiete der Politischen Gemeinde Diepoldsau-Schmitter links des Rheins Weilerhütte, Heldstrasse, Rietstrasse, Birkenstrasse, Gütli-Hochguet, Kapellweg.

Art. 3: Organisation

Die Kirchgemeinde Widnau organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung. Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Kirchenverwaltungsrat (KVR);
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Art. 4: Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und durch Dekrete des Katholischen Konfessionsteils zugewiesenen Aufgaben. Die Kirchgemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Die Kirchgemeinde kann mit andern Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit andern Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 5: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliches Publikationsorgan sind der „Rheintaler“ und die „Rheintalische Volkszeitung“

Amtliche Mitteilungen werden im Anschlagkasten bei der Pfarrkirche und auf der Internetseite der Kirchgemeinde veröffentlicht.

II. Bürgerschaft

Art. 6: Wahlen an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) sechs Mitglieder des KVR;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des KVR;
- c) drei Mitglieder der GPK;

Ersatzwahlen in das Katholische Kollegium, in den Kirchenverwaltungsrat und in die Geschäftsprüfungskommission während der Amtsdauer werden offen an der Bürgerversammlung vorgenommen. Im Einzelfall kann die Mehrheit der Stimmenden Urnenwahl beschliessen.

Art. 7: Bürgerschaftsbeschlüsse (offene Abstimmung)

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Kirchgemeindeordnung;
- b) die Wahl des Pfarrers;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Fond- und Stiftungsverwaltung;
- d) den Voranschlag und den Steuerfuss;
- e) einmalige, neue Ausgaben von mehr als drei Steuerprozenten oder während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als einem halben Steuerprozent;
- f) den Erwerb von Grundeigentum, wenn der Preis drei Steuerprocente übersteigt;
- g) die Veräusserung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von drei Steuerprozenten übersteigen;
- h) die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn die ausserordentliche Kreditvollmacht des KVR überschritten wird;
- i) Initiativbegehren;
- k) weitere Geschäfte, die ihr das Gesetz zuweist.

Art. 8: Bürgerschaftsbeschlüsse (Urnenabstimmung)

Die Bürgerschaft stimmt an der Urne ab über:

- a) Referendumsbegehren;
- b) Geschäfte, welche die Bürgerversammlung der Urnenabstimmung unterstellt.

Art. 9: Referendum

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt. Massgebend ist die Anzahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des KVR.

Das Begehren muss dem KVR innert 30 Tagen seit Beginn der Referendumsfrist eingereicht werden.

Die Urnenabstimmung ist innert 60 Tagen nach der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 23, 24, 73, 74 und 78 GG).

Art. 10: Initiative

Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung der Bürgerschaft über einen Gegenstand verlangt, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Begehren muss dem KVR innert zwei Monaten nach der Veröffentlichung mit den Unterschriften eingereicht werden.

Das Begehren ist innert sechs Monaten nach der Einreichung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen. Der KVR kann einen Gegenvorschlag unterbreiten; in diesem Fall verlängert sich die Frist um drei Monate. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 79 bis 81 GG).

III. Bürgerversammlung

Art. 11: Einberufung

Die Bürgerversammlung wird einberufen:

- a) zur Behandlung der Rechnungsgeschäfte;
- b) auf Beschluss des KVR;
- c) auf Beschluss der Bürgerschaft.

Art. 12: Protokollführung

Zur Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 13: Unterlagen

Der KVR stellt den Stimmausweis allen Stimmberechtigten zu. Die Unterlagen werden pro Haushalt zugestellt.

IV. Kirchenverwaltungsrat

Art. 14: Zusammensetzung

Der KVR setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 15: Aufgaben

Der KVR erfüllt die ihm durch Verfassung und Dekrete übertragenen sowie die nachstehenden Aufgaben:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) die Wahl der Stimmezähler und Stimmezählerinnen für die Urnenabstimmungen und Bürgerversammlungen;
- c) die Wahl des Pflegers oder der Pflegerin, des Aktuars oder der Aktuarin sowie weiterer Beauftragter;
- d) die Bestellung von Kommissionen;
- e) die Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften;
- f) die Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- g) die Genehmigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Kirchgemeinden und privaten Organisationen;

- h) die Erteilung der Prozessvollmacht;
- i) die weiteren Aufgaben, für die weder die Bürgerschaft noch ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 16: Ausserordentliche Kreditvollmacht

Für unvorhersehbare, im Voranschlag nicht enthaltene Aufwendungen steht dem KVR ein Kredit von bis zu drei Steuerprozenten pro Fall zur Verfügung. Die Summe der unvorhersehbaren Aufwendungen darf jährlich sechs Steuerprocente nicht überschreiten.

V. Geschäftsprüfungskommission

Art. 17: Zusammensetzung und Aufgaben

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Sie erfüllt die ihr nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18: Ergänzendes Recht

Soweit der Konfessionsteil keine abweichende Regelung trifft gilt das kantonale Gemeindegesetz.

Art. 19: Vollzugsbeginn

Diese Gemeindeordnung tritt durch Beschluss der Bürgerschaft und nach Genehmigung durch den Administrationsrat in Kraft. Die Kirchgemeindeordnung vom 17. März 2003 wird aufgehoben.

Art. 20: Änderung der Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit geändert werden, Art. 6, 14 und 17 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Bürgerschaft der Katholischen Kirchgemeinde Widnau an der Bürgerversammlung vom 21. März .2016 angenommen. Vom Administrationsrat genehmigt am 26. April 2016.

Katholische Kirchenverwaltung Widnau

Präsident

Aktuarin

Christof Köppel

Caroline Blättler